

9. Februar 2025

Abstimmung

Volksinitiative

«Mindestabstand von Windrädern»



Impressum

Urnenweisung der Stadt Wetzikon

Herausgeber

Stadtrat Wetzikon

Redaktion

Stadt Wetzikon

Präsidiales + Entwicklung

Bahnhofstrasse 167

8620 Wetzikon

044 931 32 00

info@wetzikon.ch

www.wetzikon.ch

Druck

Klimaneutral gedruckt in Wetzikon auf
100% FSC®-zertifiziertem Recyclingmaterial

Inhalt

Die Vorlage in Einfacher Sprache	5
Die Vorlage im Überblick	6
Die Vorlage im Detail	7
Ausgangslage	7
Fazit und Empfehlung des Stadtrats	10
Diskussion im Parlament	12
Begründung Initiativkomitee	14



Alle Vorlagen sowie
Informationen
finden Sie online:
wetzikon.ch/aktuelle-vorlagen



App **VoteInfo**



Geschätzte Wetziker Stimmberechtigte

Wir unterbreiten Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung

Stimmen Sie der Volksinitiative «Mindestabstand von Windrädern» zu?

Empfehlung

Der Stadtrat und das Parlament empfehlen, die Volksinitiative abzulehnen.

Abstimmung im Parlament



Die Vorlage in Einfacher Sprache

Verfasst vom Stadtrat

Stadtrat und Parlament empfehlen, die Volksinitiative «Mindestabstand von Windrädern» abzulehnen.

Die Initiative wurde am 8. November 2023 eingereicht. Sie fordert, dass Windräder mindestens 1'000 Meter Abstand zu Häusern haben sollen. Der Stadtrat hält die Initiative für gültig, auch wenn es unsicher ist, ob sie rechtlich umsetzbar ist.

Windenergie ist wichtig für die zukünftige Energieversorgung. Windräder sollen dort gebaut werden, wo sie am besten Strom liefern und die Umwelt nicht stark belasten. Auch die Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner sollen berücksichtigt werden. Ein mögliches Gebiet für Windräder in der Stadt Wetzikon liegt an der Grenze zur Gemeinde Hinwil. Sollten dort Windräder gebaut werden, ist unklar, ob diese zu Wetzikon oder Hinwil gehören würden. Ausserdem darf die Stadt Wetzikon ausserhalb der Bauzonen keine Regeln für den Abstand von Windrädern festlegen. Auch der Kanton prüft das Thema noch.

Die Vorlage im Überblick

Verfasst vom Stadtrat

Stadtrat und Parlament empfehlen die Ablehnung der Volksinitiative «Mindestabstand von Windrädern».

Am 8. November 2023 wurde die Volksinitiative «Mindestabstand von Windrädern» fristgerecht eingereicht. Der Stadtrat folgte bezüglich der Gültigkeit dem Beschluss des Hinwiler Bezirksrats, der die Gültigkeit in anderen Gemeinden zu prüfen hatte, und empfiehlt, die Initiative für gültig zu erklären und auch trotz allfälliger bestehender Zweifel an einer rechtskonformen Umsetzung den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Windenergie soll Teil einer zukünftigen Energiestrategie sein. Windkraftanlagen sollen dort gebaut werden, wo sie am effizientesten und umweltverträglichsten sind. Zudem sind die Interessen der betroffenen Bevölkerung in Bezug auf Emissionen der Anlagen zu berücksichtigen.

Das Wetzikon betreffende Potenzialgebiet Nr. 29 «Schönwis» befindet sich im Grenzgebiet der Stadt und ausserhalb der Bauzone. Ausserhalb der Bauzonen dürfen Gemeinden gemäss §45 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes keine Vorschriften erlassen. Der Stadtrat geht deshalb davon aus, dass die Volksinitiative in Wetzikon ihr Ziel verfehlen würde. Unklar ist auch, ob der Standort Nr. 29 bei einer allfälligen Umsetzung auf Wetziker oder Hinwiler Hoheitsgebiet zu liegen kommen würde. Zudem besteht auf kantonomer Ebene noch das offene Richtplanverfahren.

Die kommunale Volksinitiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs enthält folgenden Wortlaut:

«Die Bauordnung der Stadt Wetzikon wird wie folgt ergänzt: Der Abstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und bestehenden zeitweise oder dauerhaft bewohnten Gebäuden muss mindestens 1'000 Meter betragen.»

Die Vorlage im Detail

Verfasst vom Stadtrat

Ausgangslage

Die Volksinitiative «Mindestabstand von Windrädern» wurde am 8. November 2023 fristgerecht bei der Stadt Wetzikon eingereicht. Am 29. November 2023 hat der Stadtrat festgestellt, dass die Voraussetzungen für das Zustandekommen der Volksinitiative erfüllt sind. Am 17. April 2024 genehmigte der Stadtrat den Antrag und die Weisung zur Volksinitiative und beantragte dem Parlament, diese für gültig zu erklären sowie auf einen Gegenvorschlag zu verzichten.

Inhalt der Initiative

Die kommunale Volksinitiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs enthält folgenden Wortlaut:

«Die Bauordnung der Stadt Wetzikon wird wie folgt ergänzt: Der Abstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und bestehenden zeitweise oder dauerhaft bewohnten Gebäuden muss mindestens 1'000 Meter betragen.»

Formelle Prüfung

§ 147 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte hält fest, dass in einer Parlamentsgemeinde Initiativen nur über Gegenstände eingereicht werden können, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Die Gültigkeit der Initiative setzt gemäss Artikel 28 Absatz 1 lit. a-c der Kantonsverfassung zusätzlich voraus, dass die Volksinitiative die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Initiativfähigkeit

Die Initiative betrifft die Änderung der Bau- und Zonenordnung. Dazu liegt die Zuständigkeit gemäss Artikel 16 der Gemeindeordnung beim Parlament. Diesbezügliche Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum. Die Initiativfähigkeit ist im Sinne von Artikel 23 lit. b der Kantonsverfassung gegeben.

Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie ist nicht tangiert. Die Initiative verlangt eine Ergänzung des kommunalen Baupolizeirechts. Die Gemeinden regeln entsprechende Vorschriften ausschliesslich in der Bau- und Zonenordnung.

Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht bzw. rechtskonforme Umsetzung

Im Kanton Zürich wurden in den letzten Monaten in zahlreichen Gemeinden ähnliche Vorstösse eingereicht. Alle zielen darauf ab, für Windenergieanlagen Mindestabstände gegenüber Wohngebieten festzulegen. Faktisch bedeutet das, – auch für Wetzikon – dass Windenergieanlagen nur ausserhalb des Siedlungsgebiets in der Landwirtschaftszone gebaut werden dürfen. Das kantonale Planungs- und Baugesetz regelt jedoch abschliessend, was auf der Grundlage des Raumplanungsgesetzes des Bundes in Landwirtschaftszonen gebaut werden darf. Vor allem besteht momentan keine Rechtsgrundlage, die die zürcherischen Gemeinden ermächtigt, in der Landwirtschaftszone Bauvorschriften zu erlassen. Inwieweit dies durch die anstehende Überarbeitung der kantonalen Richtplanung ändert, ist im Moment völlig ungewiss. Das kantonale Amt für Raumentwicklung hat den Gemeinden am 6. Juli 2023 mitgeteilt, dass es kommunale Abstandsvorschriften von Windenergieanlagen zum Siedlungsgebiet als nicht genehmigungsfähig erachtet und konkrete Bau- und Zonenordnungsvorlagen der Gemeinden kritisch beurteilen werde.

Im Bezirk Hinwil wurden in zwei Gemeinden ebenfalls Initiativen eingereicht, die für Windräder Abstandsvorschriften auf kommunaler Ebene festlegen wollten. In einem Fall hat der zuständige Gemeinderat die Initiative für ungültig erklärt, im zweiten Fall entschied der Gemeinderat auf Gültigkeit. Gegen beide Entscheide wurden Rechtsmittel ergriffen. Der Bezirksrat hat Ende des letzten Jahrs über die Rekurse entschieden und festgehalten, dass beide Initiativen den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden müssen. Die Entscheide des Bezirksrats sind rechtskräftig. Damit hat er indirekt für die Volksinitiative in Wetzikon den Entscheid über die Gültigkeit vorweggenommen. In einer Medienmitteilung vom 3. Januar 2024 begründet der Bezirksrat Hinwil seinen Entscheid wie folgt:

Der Bezirksrat beurteilt die spätere Umsetzbarkeit der Initiativen als wichtiges Kriterium in der Frage zu deren Gültigkeit nicht als unmöglich, sondern lediglich als unsicher. Die spätere Umsetzung hänge massgeblich vom Ausgang einer möglichen verwaltungs- bzw. bundesgerichtlichen Überprüfung ab. Eine solche könnte gegen die Genehmigung oder die Nicht-Genehmigung der mit dem Mindestabstand von Windenergieanlagen zum Siedlungsgebiet ergänzten kommunalen Bau- und Zonenordnung durch die Baudirektion des Kantons Zürich angestrengt werden. Andererseits werde die Umsetzbarkeit der Initiativen voraussichtlich massgeblich von der noch festzusetzenden kantonalen Richtplanung beeinflusst werden. Die Frage der Umsetzung bzw. der Konformität mit dem kantonalen Recht könne zum aktuellen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Der Bezirksrat kam zum Schluss, dass die Initiativen im Sinne der Rechtsprechung und nach dem Grundsatz «in dubio pro populo» für gültig zu erklären seien.

Schlussfolgerungen

Der Stadtrat beurteilt die Volksinitiative «Mindestabstand von Windrädern» als gültig im Sinne von Artikel 28 der Kantonsverfassung und damit als zulässig. Nachdem der Bezirksrat Hinwil zu ähnlichen Vorstössen in zwei Bezirksgemeinden im Rechtsmittelverfahren die Gültigkeit bejaht hat, macht es wenig Sinn, einen anderslautenden Beschluss zu fassen. Klar ist, dass rechtliche Bedenken zur Umsetzbarkeit bestehen.

Fazit und Empfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat bekennt sich in seiner Vision Wetzikon 2040 zu einer klimaneutralen Stadt. Dies bedeutet, dass Wetzikon in hohem Masse mit lokaler, erneuerbarer Energie versorgt werden muss. Die Windenergiegewinnung entspricht grundsätzlich dieser Zielsetzung. Der Stadtrat unterstützt dabei die Haltung von Bund und Kanton, dass die Windenergie Teil einer zukünftigen Energiestrategie sein soll. Windkraftanlagen sollen jedoch dort gebaut werden, wo sie am effizientesten und umweltverträglichsten sind. Klar ist auch, dass beim Bau von Windenergieanlagen im dichtbesiedelten Kanton Zürich die Interessen der betroffenen Bevölkerung in Bezug auf Lärm, Schattwurf, Sicherheit, Landschaftsverträglichkeit zu berücksichtigen sind.

In den letzten Monaten hat sich in zahlreichen Gemeinden im Kanton eine Opposition gegenüber den Plänen des Kantons zum Bau von Windrädern gebildet. Sie manifestiert sich in Volksinitiativen, die darauf abzielen, Windenergieanlagen in der Nähe von Siedlungsgebieten auszuschliessen. Das Potenzial der Anlagen wird bezweifelt und die baulichen Eingriffe in die Landschaft werden als zu einschneidend bzw. als unverträglich beurteilt.

Wie erwähnt ist die Rechtslage in Bezug auf die Genehmigung einer geänderten Bau- und Zonenordnung durch die Baudirektion des Kantons Zürich mindestens in der aktuellen Planungssituation sehr unklar. Bereits die Beurteilung der Frage der Zulässigkeit solcher Initiativen hat in den Gemeinden wie oben ausgeführt zu unterschiedlichen Entscheiden und gar zu Rechtsmittelverfahren geführt.

Gemäss §45 ff. des Planungs- und Baugesetzes erlassen die Gemeinden Bauzonen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, regeln die Nutzweise und legen die Massvorschriften (u. a. Abstände, Höhenbeschränkungen, Nutzungsziffern) fest. Ausserhalb der Bauzonen haben die Gemeinden im Kanton Zürich keine Kompetenzen, Bauvorschriften zu erlassen. Dies betrifft das Landwirtschaftsgebiet und den Wald. Es gilt ausschliesslich das Raumplanungsgesetz des Bundes.

Das vom Kanton bezeichnete Potenzialgebiet Nr. 29 «Schönwis» befindet sich im Grenzgebiet der Stadt Wetzikon und der Gemeinde Hinwil ausserhalb der Bauzonen. Zwar ist das auf kantonaler Ebene laufende Planungsverfahren zur Teilrevision des Richtplans derzeit im Gange, im Moment kann noch nicht definitiv gesagt werden, wo genau Windenergieanlagen erstellt werden sollen. Mit grösster Wahrscheinlichkeit würde ein Standort im Potenzialgebiet Nr. 29 aber ausserhalb des Siedlungsgebiets und damit ausserhalb von Bauzonen sein. Das mutmassliche Ziel der Initianten, Windräder im Umkreis von 1'000 Metern rund um Wohnzonen zu verhindern, kann deshalb mit einer Bestimmung in der Bau- und Zonenordnung nicht erreicht werden. Dazu kommt, dass möglicherweise ein Windrad im Gebiet «Schönwis» auf Hinwiler Hoheitsgebiet zu liegen käme. Dannzumal hätte eine Abstandsvorschrift in der Bauordnung der Stadt Wetzikon ohnehin keine rechtliche Wirkung für eine Baute auf Hoheitsgebiet der Gemeinde Hinwil. Aufgrund der ungewissen Rechtslage und dem noch offenen Richtplanverfahren spricht sich der Stadtrat gegen die Volksinitiative «Mindestabstand von Windrädern» aus. Dabei ist er sich bewusst, dass das Thema Windenergiegewinnung in der Bevölkerung und durch die Politik kontrovers diskutiert wird. Es bedarf seiner Ansicht nach schlussendlich einer Güterabwägung zwischen den Anliegen nach einer zukunftsgerichteten, nachhaltigen und effizienten Energiegewinnung einerseits und dem Natur- und Landschaftsschutz sowie dem Schutz der Bevölkerung vor unerwünschten Immissionen durch Windräder andererseits. Der Stadtrat wird die weiteren Planungsschritte des Kantons aufmerksam verfolgen und die Interessen der Stadt Wetzikon im Rahmen seiner Möglichkeiten wahren.

Verzicht auf einen Gegenvorschlag

Wie erwähnt, ist die Rechtslage in Bezug auf die Genehmigung einer geänderten Bau- und Zonenordnung durch die Baudirektion des Kantons Zürich mindestens in der aktuellen Planungssituation sehr unklar. Die Ungewissheit zur Umsetzung der Initiative ist dementsprechend gross. Deshalb verzichtet der Stadtrat auf Empfehlung des Geschäftsbereichs Bau, Planung + Umwelt darauf, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten.

Diskussion im Parlament

Der Parlamentsbeschluss zur Volksinitiative «Mindestabstand von Windrädern» wird gestützt auf § 131 Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte der Urnenabstimmung unterbreitet (Obligatorisches Referendum).

Die Beratung dieser Vorlage fand in der Parlamentssitzung vom 30. September 2024 statt. Das Parlament befand die Volksinitiative für gültig und lehnte sie gemäss Antrag der Fachkommission I mit 26 zu 7 Stimmen ab. Die Debatte kann im Audioprotokoll nachgehört werden (<https://bit.ly/AudioprotokollWindräder-Initiative>).



Die Mehrheit des Parlaments vertritt ihre Meinung mit den folgenden Argumenten:

- Windenergie sei ein Teil der Energiestrategie. Mit der Energiewende sei die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und Uran sowie generell vom Ausland zu verringern. Ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Stromquellen seien zu erschliessen. Mit der Einführung eines Mindestabstands könne der Bau von Windkraftanlagen erheblich erschwert werden. Mit der Initiative würde eine Technologie faktisch verboten.
- Die Beurteilung der technischen Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit und die Prüfung der Verhältnismässigkeit sei dem Kanton zu überlassen. Eingriffe in die Natur und die Belastung mit Emissionen der Bevölkerung müssten dabei sorgfältig gegenüber der zu erzeugenden Windenergie abgewogen werden. Aber auch andere Energie produzierende Anlagen hätten nachteilige Auswirkungen für Bevölkerung und Natur. Ebenso seien Licht- und Lärmemissionen von anderen Quellen heute bereits erheblich grösser als die Belastungen durch Windkraftanlagen.

- Ob bei Annahme der Initiative diese dereinst wirklich Eingang in die Bau- und Zonenordnung finden und angewendet werden könnte, sei in Frage gestellt. Vermutlich bliebe ein positiver Volksentscheid wirkungslos.
- Das Kriterium eines Mindestabstands für Windräder sei ungeeignet und widerspreche geltendem übergeordnetem Recht. Es brauche eine Einzelfallbeurteilung. Im Baubewilligungsverfahren könnten spezifische Einwände eingebracht und geprüft werden.
- Die zwei im Gebiet von Wetzikon denkbaren Anlagen könnten immerhin 16 Gigawattstunden Strom pro Jahr produzieren. Im Jahr 2023 seien in Wetzikon knapp 8 Gigawattstunden Kernenergie bezogen worden.

Die Minderheit des Parlaments vertritt ihre Meinung mit den folgenden Argumenten:

- Eine 10 %-ige Effizienz einer potenziell 240 Meter hohen Windturbine im Bachtel-Schutzgebiet sei völlig unverhältnismässig. Die Belastung von Mensch und Natur sei zu gross. Es müsste in Wetzikon eine ganze Hektare Wald dafür gerodet werden. Bäumen im Wald sollte derselbe Wert zugemessen werden wie solchen im Siedlungsgebiet.
- Es gehe nicht um ein Verbot von Windkraftanlagen oder Windenergie. Es müsse dabei aber ein Mindestabstand zum Siedlungsgebiet eingehalten werden.
- Die in Aussicht gestellte Ablehnung einer entsprechenden Anpassung der Bau- und Zonenordnung entspreche der Meinung eines einzelnen Regierungsratsmitglieds. Dieses habe nicht die Kompetenz, dies alleine zu entscheiden.

Verfasst vom Initiativkomitee

Begründung Initiativkomitee

Für einen Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohngebieten – zum Schutz von Mensch und Natur in Wetzikon!

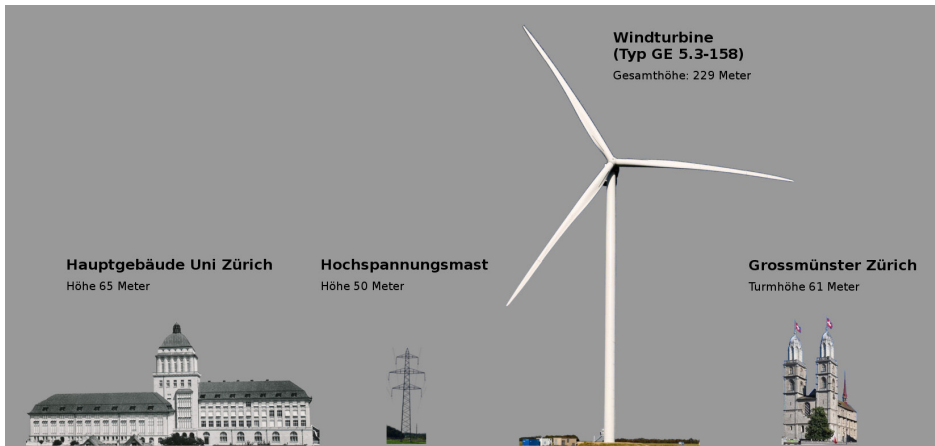
Auch wer die Windenergie unterstützt, ist interessiert an einer menschen- und umweltverträglichen Realisierung von neuen Anlagen. Dafür braucht es zwingend einen Mindestabstand von 1'000 Metern zum Siedlungsgebiet. **Dadurch werden Windkraftanlagen nicht verboten, wie häufig fälschlicherweise argumentiert wird!** Falls ihr Bau durch einen Mindestabstand erschwert wird, zeigt dies bloss auf, dass unser Kanton viel zu dicht besiedelt ist.

In Wetzikon sollten wir uns ein Vorbild am fortschrittlicheren Ausland nehmen. Fast überall gelten grössere Mindestabstände von Windkraftanlagen zu bewohntem Gebiet: in Polen das Zehnfache der Anlagenhöhe, in Bayern 1'000 Meter, in Spanien 2'000 Meter, in Grossbritannien 1'500 Meter und in Dänemark 1'000 Meter. In Frankreich wurde der Bau von Windkraftanlagen sogar aufgrund der Lärmproblematik vorläufig gestoppt.

Die Gegner der Initiative spielen die grossen Nachteile von Windkraftanlagen herunter. Es sind dies unter anderem:

- oszillierender Schattenwurf (bei schrägstehender Sonne über Kilometer hinweg)
- Eiswurf im Winter (Rotorblattspitzengeschwindigkeit von rund 350 km/h an den Rotorblattspitzen)
- Lärmbelastung, unter anderem auch Infraschallbelastung
- Tötung von Vögeln, Fledermäusen und Insekten durch Rotorschlag, Unterdruck und Wirbel
- negativer Einfluss auf das Mikroklima im Lee eines Windparks
- anfallender Sondermüll durch die kaum wiederverwertbaren Rotorblätter
- negative Wertentwicklung von angrenzenden Grundstücken

Ein Mindestabstand von 1'000 Metern verringert die Belastungen zumindest für die Menschen erheblich. Im Siedlungsgebiet wird jeder einzelne Baum aufwendig geschützt und der Kampf gegen die Bodenversiegelung propagiert. Gleichzeitig sollen nun Tausende von Quadratmetern Wald für den Bau einer Windkraftanlage und von



Illustrativ ein selbsterklärender Grössenvergleich. (© Freie Landschaft Zürich)

Zufahrtswegen vernichtet werden. Im Schönwis würde man so ein wunderbares Naherholungsgebiet und ein wichtiges Gebiet für die Gewinnung der nachwachsenden Ressource Holz unwiederbringlich zerstören.

Die Effizienz von Windkraftanlagen ist im windschwachen Kanton Zürich sehr gering. Ihr Bau lohnt sich wirtschaftlich betrachtet nur, weil riesige staatliche Subventionen winken. Profitieren werden vor allem die grossen Stromkonzerne, zum Schaden der lokalen Bevölkerung. Windkraftanlagen sollten dort geplant werden, wo höhere Erträge als im windschwachen Bachtelgebiet anfallen.

Kanton und Bund versuchen derzeit mit allen Mitteln, die lokale Mitbestimmung zu beschneiden. Zugleich will der zuständige Regierungsrat im Kanton Zürich seine Privatmeinung zum Gesetz machen. Einem solchen Gehabe gilt es entgegenzutreten. Notfalls werden die Gerichte entscheiden müssen. Die Energiewende wird nicht gelingen, wenn die Bürgerinteressen und die partizipative Entscheidungsfindung weiterhin missachtet werden. Beim Klimaschutz darf der Menschenschutz nicht vergessen gehen. Der Windkraft-Ausbau sollte nicht gegen die Menschen, sondern zusammen mit ihnen gestaltet werden, indem Rücksicht auf ihre Gesundheit, ihre wirtschaftlichen Interessen und die Bewahrung der Natur sowie der Biodiversität genommen wird.

Aus all diesen Gründen stimmen wir am 9. Februar 2025 gemeinsam JA zu einem Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohngebieten.

Sollten Ihre Abstimmungsunterlagen nicht komplett sein, wenden Sie sich an Präsidiales + Entwicklung, 044 931 24 15.

Weitere Informationen sowie Anleitungen und Hilfen zur korrekten Stimmabgabe finden Sie unter wetzikon.ch/aktuelle-vorlagen

